

Staaten in der Pflicht

Der brasilianischen Regierung kommt die zentrale Verantwortung zu, die Menschenrechte der vom Belo-Monte-Projekt Betroffenen zu schützen. Sie hätte insbesondere die indigenen Gruppen umfassender in die Planung einbeziehen und dafür sorgen müssen, dass die von ihr ratifizierten internationalen Konventionen, nationalen Gesetze und an das Projekt gebundenen Auflagen eingehalten werden. Doch auch die Bundesregierung versäumt es, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Diesbezügliche Anforderungen an Staaten führen die „Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ aus, die 2011 von Völkerrechtsexpert/innen ausgearbeitet wurden. Sie stellen klar, dass Staaten innerhalb ihrer Einflussphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen haben, z. B. wenn ein Unternehmen, dessen Mutterkonzern oder kontrollierender Konzern im eigenen Territorium registriert oder angesiedelt ist oder dort einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten hat (Prinzip 25). Um die Beteiligung deutscher Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, müsste die Bundesregierung daher als ersten Schritt die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen festschreiben.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Ausführungsbestimmungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, einschließlich Anteilseignern, Lieferanten und Finanzdienstleistern, entwickeln und deren Einhaltung in Deutschland gesetzlich vorschreiben.
- ▶ Es müssen Sanktionen für Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten eingeführt sowie Klage- und Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene erleichtert werden.
- ▶ Die Berichterstattung von Unternehmen über ihre Menschenrechtspolitik, Prüf- und Wiedergutmachungsverfahren sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft muss verbindlich vorgeschrieben werden.

Wirtschaft und Menschenrechte

Der Belo-Monte-Staudamm

Wasserkraft auf Kosten der Menschenrechte



SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten indigener Gemeinschaften sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Stauen um jeden Preis

Am Xingu-Fluss im brasilianischen Amazonasbecken gelegen soll Belo Monte der drittgrößte Staudamm der Erde werden. Für eine Kapazität von bis zu 11.000 MW soll er eine Fläche von 668 km² (z. Vgl.: Bodensee = 536 km²) fluten, während die „große Flussschleife“ („Volta Grande“) deutlich weniger Wasser erhalten wird. Die Aussicht auf Arbeit wird voraussichtlich über 100.000 Menschen in die Region locken, während die Zahl der langfristigen Arbeitsplätze auf nur 2.000 bis 5.000 geschätzt wird. Soziale Konflikte sind vorprogrammiert. Seitdem der Bau des Damms 2011 begonnen wurde, steht das Gesundheitssystem der Stadt Altamira vor dem Kollaps, Gewalt und Zwangsprostitution, selbst von Minderjährigen, haben dramatisch zugenommen. Über 20.000 Menschen sollen für das Projekt zwangsumgesiedelt werden, wissen aber bis heute nicht, wovon sie dann leben sollen. Die drastische Reduzierung der Wassermenge in der „Volta Grande“ bedroht die Lebensgrundlage Tausender vom Fischfang lebender Familien, darunter indigener Gemeinschaften. Paradoxiertweise gelten diese Menschen nicht als „direkt betroffen“. Der Zuzug von Arbeitssuchenden, verrottende Vegetation in den geflu-

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit GegenStrömung / INFOE e.V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Der Inhalt dieser Publikation liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Autorin: Heike Drillisch, September 2014

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Titelbild (Movimento Xingu Vivo Para Sempre);
Anderson / Amazon Watch (Aktivist/innen unterbrechen Dammbauarbeiten);
Poema e.V. (Protest in Heidenheim);
Verena Glass (Kinder am Xingu-Fluss)

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



teten Flächen und weitere Dämme, die nach Meinung von Umweltaktivist/innen gebaut werden müssen, damit die Kapazität des Staudamms überhaupt ganzjährig genutzt werden kann, werden zu weiterer Zerstörung des Regenwaldes, Verlust an Biodiversität und Klimaschäden führen¹.

Verletzungen nationaler und internationaler Standards

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) stellte fest, dass die brasilianische Regierung bei der Projektplanung das Recht auf Anhörung der indigenen Bevölkerung und damit die ILO-Konvention 169 sowie die brasilianische Verfassung verletzte. Die brasilianischen Behörden für Umwelt und indigene Angelegenheiten machten zahlreiche Auflagen zur Vorbedingung für die Baugenehmigung, doch viele davon wurden nicht umgesetzt. Daher initiierte die Staatsanwaltschaft des Bundesstaates Pará fünfundzwanzig Klagen gegen das Projekt. Der Bau geht jedoch weiter.

Deutsche Beteiligung

Obwohl die massiven Proteste gegen den Staudamm seit vielen Jahren bekannt sind, beteiligen sich mehrere Unternehmen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern an dem Projekt: Voith Hydro (ein Joint Venture von Siemens und Voith) liefert Turbinen, Daimler liefert LKWs, Allianz und Munich Re (rück)versichern die Bauarbeiten².



Aktivist/innen unterbrechen die Dammbauarbeiten

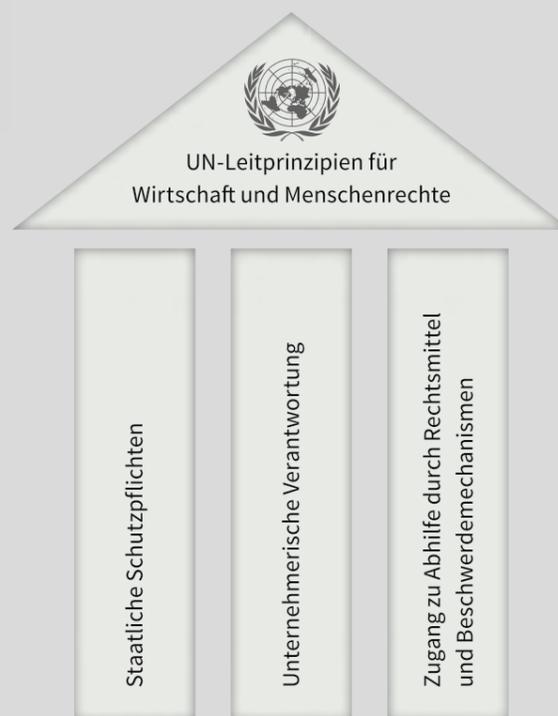


Demonstration in Heidenheim, 20.6.2012



Kinder am Xingu-Fluss

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutmachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

Die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen im Belo-Monte-Fall

Konkret hätten die beteiligten Unternehmen nach den UN-Leitprinzipien folgenden Sorgfaltspflichten nachkommen müssen:

- Vor Vertragsabschluss hätten sie eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchführen müssen. Gerade angesichts der Bedenken internationaler Organisationen bezüglich der Verfassungskonformität des Projekts und der Nicht-Einhaltung von Auflagen hätten sie sich nicht darauf zurückziehen dürfen, dass die nötigen Genehmigungen für den Bau erteilt seien.
- Sie hätten vertraglich festlegen müssen, dass Leistungen nur erbracht werden, wenn alle Auflagen erfüllt und die von Brasilien ratifizierten internationalen Konventionen eingehalten sind. Die Verträge müssten so gestaltet sein, dass im Falle von Menschenrechtsverletzungen Abhilfemaßnahmen, Lieferstopps und im äußersten Fall der Ausstieg aus dem Vertrag möglich sind. Dadurch wäre geregelt, dass im Falle von Menschenrechtsverletzungen Zulieferer und Versicherungen sich nicht ihrer Verantwortung entziehen können, indem sie sich auf zu wenig Einfluss auf die Situation vor Ort berufen.
- Nach Bekanntwerden der Vorwürfe hätten die Unternehmen bei eigenen Untersuchungen mit den Betroffenen sprechen und ihren Einfluss auf die Projektbetreiber nutzen müssen, um einen Baustopp zu erreichen, bis die Missstände behoben sind;
- Zudem hätten sie Strukturen entwickeln müssen, die ökologische und menschenrechtliche Probleme bei bestehenden Projekten beheben und künftige Beteiligungen an ähnlichen Projekten verhindern, z. B. indem sie
 - in ihren Menschenrechtspolicies klarstellen, dass sie die Einhaltung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den ILO-Kernarbeitsnormen und weiteren zentralen UN-Dokumenten verankerten Rechte nicht nur selbst zusagen, sondern auch von ihren Geschäftspartnern erwarten;
 - geeignete Beschwerdemechanismen und Kommunikationsstrukturen einrichten.

¹ Für eine ausführliche Darstellung des Belo Monte-Falles s. Christian Russau / Tina Kleiber, „Der Belo Monte-Staudamm und die Rolle europäischer Konzerne“, GegenStrömung, 2014 (www.gegenstroemung.org) | ² Weitere europäische Beteiligungen: Unternehmen: Alstom (F), Andritz (AT), Arcadis (NL), Iberdrola (ES); Versicherungen: Mapfre (ES), ACE (CH), JLT Re (GB), Kiln (GB), ING (NL).